

Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **50 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-951758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenverbandes

Erscheint jeden Monat einmal

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie,
Spitaladerstraße Nr. 52, Bern

Für den allgemeinen Teil

Frl. Martha Lehmann, Hebamme, Zollikofen/Bern

Druck und Expedition:

Werder AG., Buchdruckerei und Verlag

Baaghausegasse 7, Bern,

wobin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 4.— für die Schweiz,
Fr. 4.— für das Ausland plus Porto

Inserate:

im Inseratenteil: 40 Cts. pro 1-spaltige Zeitspalte. } + 20%
im Textteil: 60 Cts. pro 1-spaltige Zeitspalte. } Feuerungszuschlag

Inhalt. Einladung zur 59. Delegierten-Versammlung in Biel. — Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe. — Bereitschaft. — Schweiz. Hebammenverband: Zentralvorstand: Delegiertenversammlung. — Jubilarinnen. — Neu-Eintritte. — Stellungnahme. — Krankentafel: Delegiertenversammlung. — Spitalzufuhrversicherung. — Krankmeldungen. — Wöchnerinnen. — Neu-Eintritt. — Todesanzeige. — In memoriam. — Sektionsnachrichten: Aargau, Basel-Stadt, Baselland, Bern, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Winterthur, Zürich, Appenzell — Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Einladung zur 59. Delegierten-Versammlung in Biel

23. und 24. Juni 1952

Zu unserer diesjährigen Delegierten-Versammlung in Biel laden wir Euch alle schon heute recht herzlich ein. Wir hoffen und wünschen eine große Zahl Teilnehmerinnen bei uns begrüßen zu dürfen. Trotz unserer kleinen Sektion werden wir keine Mühe scheuen, Euch zwei recht schöne Tage zu bieten und besorgt zu sein, daß sie Euch noch lange in guter Erinnerung bleiben.

Die Festkarten für zwei Tage Posten Fr. 28.—
Ohne Zimmer und Morgenessen Fr. 18.—
Bankettkarte für den 23. Juni Fr. 10.—
Preis der Karte nur für den 24. Juni Fr. 10.—

Wir bitten Euch, betreffs der Zimmerreservierung sich anzumelden bis spätestens 10. Juni bei

A. Mollet, Hebamme, Biel/Bienne, Höhweg 32

Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe

Das höchst persönliche Gebiet der menschlichen Fortpflanzung gerät hier und da aus den ihm von der Gesellschaft und den verschiedenen Kirchen vorgeschriebenen Bahnen.

Daher kommt die Möglichkeit, seine Belange in den Gesetzbüchern so zu regeln, daß durch die Ausübung eigenen Rechtes oder willkürlicher Handlungen nicht andere in ihren Rechten geschädigt werden.

Allerdings werden auch viele Gesetze geschaffen, die im Gegenteil scharf die Rechte der Volksgenossen beschneiden, um dafür anderen Sorgen abzunehmen, die sie nicht fühlen. Besonders in den letzten Jahren läuft die Gesezmachermaschine auf hohen Touren; das Volk wird immer mehr seiner natürlichen Rechte beraubt; jagt doch schon Goethe: Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage. . . Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von ihm ist leider nie die Frage.

Kehren wir zu unserem Thema zurück. Strafrechtlich werden Dinge verfolgt, die auch menschlich den Abscheu jedes anständigen Menschen verdienen. Dahin gehört der erzwungene Beischlaf und, was noch schlimmer ist, die Vergewaltigung junger und kleiner Kinder. Neben ungezügelter Trieben oft bei geistig schwachen Menschen, spielen absonderliche im Volke umlaufende Meinungen eine Rolle. So glaubt mancher, der einen Tripper aufgefressen hat, durch Geschlechtsverkehr mit einem Kinde von seiner Infektion befreit zu werden; eine Vorstellung, die, so absurd sie auch ist, doch nicht ganz ausgerottet worden ist.

Aber auch die Vergewaltigung Erwachsener spielt eine Rolle. Hier ist allerdings an jene Anekdoten zu erinnern, die erzählt: eine Frauensperson sei zu Friedrich dem Großen gekommen und habe sich beklagt, einer seiner Soldaten habe

mit ihr den Beischlaf erzwungen. Der König habe seinen Degen dem Mädchen in die Hand gegeben und sie aufgefordert, ihn in die Scheide, die er in der Hand hielt, zu stecken. Aber dabei habe er die Scheide immer hin und her bewegt. „Wenn Sie nicht stille halten, kann ich ihn nicht hinein bringen.“ Der König antwortete: „So hättet Ihr es auch machen sollen.“ Aber hier kommt eben noch die Erlahmung des Widerstandes durch längere Bemühungen des Täters dazu; auch haben schon etwa mehrere junge Burschen ein Mädchen festgehalten und sie der Reihe nach vergewaltigt.

Um bei solchen Klagen die Wahrheit festzustellen, bedarf der Untersuchungsrichter eines oder mehrerer Experten, die auf Grund körperlicher Untersuchung etwaige Verletzungen des Hymens oder des Scheideneinganges oder seiner Umgebung suchen. Zu solchen Expertisen können auch Hebammen zugezogen werden, wenn ein Arzt nicht leicht zu bekommen ist.

Bei kleinen Kindern können oft umfangreiche Verletzungen bis zu Rissen, die in den Alter reichen, festgestellt werden. Bei älteren Personen sind diese seltener; es kommen etwa Risse im Scheidengewölbe vor, die stärkere Blutungen zur Folge haben können. Auch einfache Verletzungen des Hymens sind manchmal zu konstatieren; doch kann hier nur bei Untersuchung von frischen Fällen etwas Sicheres ausgefragt werden.

Ein anderes Kapitel der gerichtlichen Fälle betrifft die gerichtliche Geburtshilfe. Es sind hierbei verschiedene Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, die allerdings mehr auf dem Gebiete des Zivilrechtes liegen, aber doch ins Strafrecht hinüber spielen können.

In erster Linie kommt das eheliche Kindes-

verhältnis in Frage, wie es im Schweizerischen Zivilgesetzbuch genannt wird. Ein Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird, gilt als ehelich. Um die Ehelichkeit anzufechten, muß der Ehemann, wenn das Kind wenigstens 180 Tage nach Abschluß der Ehe geboren ist, nachweisen, daß er unmöglich Vater des Kindes sein kann (z. B. bei Abwesenheit des Mannes zur Zeit der Befruchtung). Wenn aber das Kind vor dem 180. Tage nach Abschluß der Ehe geboren ist, oder wenn die Eheleute zur Zeit der Empfängnis durch Gerichtsurteil getrennt waren, so kann der Ehemann ohne Begründung seine Anfechtung anbringen.

Wenn der Ehemann vor der Anfechtungsfrist von drei Monaten gestorben oder sonst unerreichbar ist, so daß er von der Geburt keine Kenntnis haben kann, so kann jeder, der neben oder nach dem Kinde erberechtigt ist, die Ehelichkeit anfechten. Auch wenn eine schon Schwangere heiratet, kann selbst bei Anerkennung durch den Mann die Behörde des Heimatkantons die Ehelichkeit des Kindes anfechten, wenn sie nachweist, daß der Mann unmöglich der Vater sein kann.

Andererseits wird ein außereheliches Kind ehelich, wenn seine Eltern einander heiraten. Stirbt vor der Heirat das eine der Verlobten, so muß auf Begehren des Überlebenden der Richter das Kind ehelich erklären.

Man sieht also, daß einerseits das Kind geschützt ist, andererseits aber auch einem Mißbrauch gesteuert wird. Es kommen eben immer Fälle vor, in denen besonders finanzielle Interessen den Versuch einer Unehelich- oder Ehelichklärung bewirken.

Dazu gehört auch die Kindesunterschlebung. Es kann vorkommen, daß eine sterile Frau während neun Monaten eine Schwangerschaft vor-täuscht und dann, etwa mit Beihilfe einer pflichtvergeßenen Hebamme eine Geburt in Szene setzt; dann wird ein bereitgehaltenes Kind als eben geboren bezeichnet; solche Fälle sind meist vorgekommen, um in einer sterilen Ehe eine scheinbare Nachkommenschaft vorzutäuschen und so Erbanprüche geltend machen zu können. Vor etwa fünfzig Jahren machte ein solcher Skandal in Serbien europäisches Aufsehen. Der damalige serbische König hatte eine nicht mehr junge Frau geheiratet, die unfähig war, schwanger zu werden. Da wurde nun eine Komödie gespielt. Man erklärte, die Königin Draga für schwanger und sie nahm auch zusehends an Umfang zu. Aber schon bald machten sich Gerüchte geltend, daß es mit dieser Schwangerschaft nicht zum Besten bestellt sei. Auch gelang die geplante Kindesunterschlebung bei der „Geburt“ nicht mit genügender Heimlichkeit; es wurde dann bald offenbar, daß alles nur ein Betrug war, um die Dynastie Obrenowitsch auf dem Throne zu erhalten und

den Rivalen Peter Karageorgewitsch, der in Genf als einfacher Bürger lebte, davon fernzuhalten. Ganz Europa lachte über diese angebliche Schwangerschaft und in Bern empfahl eine Papeterie „Draga-Tinte“, wird nie dick!

Einige Zeit später wurde der jerbische König und die Draga von einer Militärverschwörung im Schlaf ermordet und aus dem Fenster ihres Schlafzimmers geworfen; und der Prätendent Peter wurde König. Dann brach der erste Weltkrieg aus infolge der von einem Serben verübten Ermordung des österreichischen Thronfolgers; und der König Peter mußte mit seiner ganzen Armee fliehen und ging elend auf der Flucht zugrunde. Sein Sohn, der später nach dem Kriege König wurde, verlor sein Leben zusammen mit dem französischen Minister Barthou durch Serben bei einem Mordanschlag in Marseille, als er der französischen Regierung einen Besuch machen wollte.

Aber auch ohne der Kindesunterschlebung ist es möglich, daß der Zivilstand eines Neugeborenen irgendwie gefälscht wird; darum muß auch die Hebamme und der etwa bei einer Entbindung anwesende Arzt oder andere Personen genau die Zeit der Geburt notieren; es könnte zu gleicher Zeit ein anderes in der gleichen Familie erbberechtigtes Kind geboren werden, und da kommt es auf die Minute an, welches der Kinder nun das ältere ist.

Bei Geburten in Königshäusern müssen immer hohe Beamte oder Staatsminister bei der Entbindung zugegen sein; es darf auch nicht ein Hauch eines Verdachtes existieren, daß nicht alles stimmt und das Kind wirklich ein Prinz oder eine Prinzessin ist.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in einem Gebäude ein Knabe von etwa 16 bis 18 Jahren aufgefunden, der noch nie am Lichte der Sonne gewesen und seit seiner Geburt versteckt gefangen gewesen war. Da er nicht sprechen konnte und auch später, als er es gelernt hatte, nichts über seine Herkunft wußte, nannte man ihn Kaspar Hauser. Ein berühmter Jurist, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Herkunft des Kaspar zu erforschen, starb unter verdächtigen Umständen und der Knabe selber wurde nach einiger Zeit ermordet. Im Volke glaubte man, er sei vielleicht ein unehelicher Sprössling der regierenden Familie des betreffenden Landes, und man habe Gründe gehabt, sich seiner zu entledigen. Gewisses wurde nie bekannt.

Anderer gesetzliche Vorschriften, die mit Schwangerschaft und Geburt zusammenhängen, sind folgende: In den Ländern, in denen noch die Todesstrafe besteht, gilt die Bestimmung, daß an einer schwangeren Frau ein Todesurteil nicht ausgeführt werden darf. Man wollte dadurch vermeiden, daß das unschuldige Kind mit der Mutter zugrunde gehen müßte. Nur in Zeiten von Staatsumwälzungen ist man weniger human. Immerhin galt diese Vorschrift auch während der ersten französischen Revolution und in den Gefängnissen, in denen Männer und Frauen zusammen eingesperrt waren, ließen sich öfters weibliche Häftlinge von männlichen schwängern, um so ihre Hinrichtung aufzuschieben; da dann die Schreckensherrschaft endlich ein Ende erreichte (am 9. Thermidor 1793), wurde manche auf diese Weise am Leben erhalten.

Eine Witwe darf nach dem Zivilgesetzbuch nicht eher als zehn Monate nach dem Tode ihres Gatten wieder heiraten, es sei denn, daß sie in jenem Augenblick schon schwanger war und unterdessen geboren hatte.

Man will durch solche Bestimmungen vermeiden, daß Kinder mit unbestimmtem Zivilstand zur Welt kommen.

Etwas, das in den Ländern der europäischen Kulturwelt verboten ist, ist die Doppelsehe: ein Mann darf nur eine Frau heiraten, eine Frau nur einen Mann. Doch kommen solche Fälle, wenn auch selten, vor. Meist ist dabei der Grund das Streben nach Reichtum, der (je nach der

gesellschaftlichen Stellung verschieden) durch die mehrfache Mitgift erstrebt wird. Bei uns sind es mehr sogenannte Verlobnisse, bei denen ein Burche mehreren Mädchen die Ehe verspricht, bis sie ihm ihr Rassenbuch ausgeliefert haben. Dann können sie gehen, oder sie werden gar von dem „Liebhaber“ umgebracht.

Bereitschaft

Es kommt im ganzen Leben immer auf ein gewisses Etwas an. Dieses Etwas heißt „Bereitschaft“. Die Bereitschaft entscheidet. Kein sorgfältiges Programm und kein flotter Vorsatz, keine bedächtige Überlegung und keine feurige Begeisterung, kein Wollen und kein Lieben kann mangelnde Bereitschaft ersetzen. Denn alles Wollen und Lieben, Überlegen und sich begeistern hat nur in dem Maß Wert, wie es zur Bereitschaft sich verdichtet. Ist nicht unser aller Leben eine Kette von verpaßten Gelegenheiten: Gelegenheiten, Gutes zu tun, Liebe zu erweisen, Glauben zu bewahren, Mut zu zeigen, ein gutes Bekenntnis abzulegen vor Gott und den Menschen, unser Christentum durch die Tat unter Beweis zu stellen? Muß uns das nicht zur Bestimmung und Buße führen?

Bereits sein heißt: Immer bereit sein. Die ständige, ununterbrochene Bereitschaft ist Voraussetzung dafür, daß der Augenblick der Entscheidung uns gerüstet finde. Wer sich gehen läßt, weil es ja noch nicht ernst gelte, unterliegt einem Tugenschuß. Der Ernstfall besteht immer. In jeder Versuchung, in jeder Gefahr, in jeder Not, in jeder Aufgabe, die an uns herantritt, in jedem Menschen der unsern Weg kreuzt, ist der Ernstfall da und fällt eine Entscheidung.

Es ist etwas sehr Ernstes um die Entscheidung. Du kannst ihr nicht ausweichen. Wer der Entscheidung ausweichen will, über den wird entschieden ohne sein Zutun. Die Gelegenheit ist vorbei. Wie mancher hat auf diese Weise am irdischen Leben vorbei gelebt! Aber noch viel mehr Menschen stehen in Gefahr, am ewigen Leben vorbeizuleben. Vor lauter Geschäftigkeit fehlt uns die Zeit, uns bereit zu machen und bereit zu halten. Wir spüren: Es sollte nicht so sein. Wir sollten ins Reine kommen mit unserem Gott und mit dem oder jenem Menschen. Aber wir warten. Und eines Tages ist der Tod uns zuvor gekommen. Dann wird es zu spät sein. — Es hat noch Zeit — das ist des Teufels Rat. Gott jagt: Die Zeit ist jetzt! Heute! Wir haben nur das Jetzt. Das Später gehört uns nicht mehr. Darum: Jetzt bereit sein.

Aus: Südschweizer-Zeitung (geköpft)

SCHWEIZERHAUS

Spezialprodukte für

Säuglings- und Kinderpflege



zuverlässige Heil- und Vorbeugungsmittel für die Pflege des Säuglings und des Kleinkindes. Tausendfach erprobt und bewährt.

Gratismuster durch:

Dr. Gubser-Knoch A. G. Schweizerhaus
GLARUS

Schweiz. Hebammenverband

Zentralvorstand

Einladung

zur 59. Delegiertenversammlung in Biel

Montag / Dienstag, 23. / 24. Juni 1952

Traktanden

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Appell.
3. Wahl der Stimmzählerinnen.
4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1951.
5. Jahresberichte pro 1951.
6. Jahresrechnung pro 1951 mit Revisorinnenbericht.
7. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1951 und der Bericht der Revisorinnen über die Rechnung von 1951.
8. Berichte der Sektionen Schwyz und Oberwallis.
9. Wahl der Sektionen betr. Sektionsberichte.
10. Wahlen:
 - a) Wahl der Revisionssektion für die Zentralkasse.
 - b) Wahl der Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.
11. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
12. Verschiedenes.

Dienstag, 24. Juni 1952

Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jubilantinnen:

Sektion Unterwalden

Frau M. Niederberger-Ring, Alpnach
Frau A. Gasser-Jakober, Sarnen

Neu-Eintritte

Sektion St. Gallen

5a Schwester Hilber Maria Ida, geb. 1919,
Frauenklinik, St. Gallen

Sektion Romande

180a Mlle Pittet Odile, geb. 1918, Maternité,
Lausanne

181a Mme Koffet-Henrioud M., geb. 1917,
Mérey/Yverdon

182a Mlle Chouet Gertrude, geb. 1920,
route de Signy, Nyon

Sektion Oberwallis

105a Frä. Schmid Hilda, geb. 1921, Außerberg

Sektion Argau

120a Frä. Brodbeck Elsa, geb. 1906,
Beimwil a. See

Unsere Jubilarinnen die herzlichsten Glückwünsche und unsern neu eingetretenen Kolleginnen ein herzlich Willkommen.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Schw. Ida Niklaus Frau L. Schädli

Stellungnahme

zum Artikel aus der „National-Zeitung“, erschienen in der „Schweizer Hebamme“ Nr. 3. Wir Hebammen brauchen keine Beratungsstellen für Geburtenregelung. Wir sind doch da, um die Kindlein zu empfangen und ihnen und den Müttern unsere Hilfe angedeihen zu lassen. Ob diese Geburtenregelung in einem modernen, sozialen, wirtschaftlichen Staat bedingt und gesund ist, brauchen wir nicht zu bejahen, wie jeder kulturell hochstehende Mensch. Lest das Buch: „Im Duzend billiger“, da lacht uns das Herz im Leibe.

Wir möchten in unsere Zeitung lieber keine solchen Artikel aufnehmen.

Sch. Ida Niklaus.